

# Erklärung zur Zuteilung

eines Altersvorsorge Bausparvertrages (Wohnriester)

**Achtung: Vordruck wird maschinell gelesen und verarbeitet. Notizen und Hinweise können nicht berücksichtigt werden.**

**Vertragsnummer** 

**Persönliche Angaben** ☐ Frau ☐ Herr

Name  akademischer Grad

sämtliche Vornamen

ggf. Geburtsname  Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer (kein Postfach)

**Postleitzahl**   Ort

**Geburtsdatum**   Geburtsort

**Steuer-ID**

☒ **Ja, ich nehme die Zuteilung an:**

☐ sofort.

☐ zum (Datum)

0 1 1 | | 2 0 | |

## Hinweise

Für die Auszahlung des geförderten Bausparguthabens (Kapitalentnahme) ist die vorherige Zustimmung der ZfA (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen) erforderlich (Entnahmebescheid).

Bitte wenden Sie sich an die ZfA und reichen Sie die Zustimmung schnellstmöglich bei der BHW Bausparkasse ein. Erst dann kann das Guthaben ausgezahlt werden.

Im Fall der förderschädlichen Verwendung des Guthabens sind die Zulagen und die gesondert festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen (§ 93 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG)).

## Darlehensverzicht

☐ Ich verzichte endgültig auf das Bauspardarlehen.

Bitte rechnen Sie meinen Bausparvertrag ab. Das Guthaben wird wie folgt verwendet:

- ☐ förderunschädlich für eine Verwendung i. S. d. § 92a EStG oder
- ☐ förderunschädliche Übertragung des Guthabens auf einen anderen Riesterparvertrag (Anbieterwechsel) oder
- ☐ förderschädliche Verwendung.

## Antragsdaten Bausparsumme

☐ Ich beantrage das Altersvorsorge-Bauspardarlehen

☐ Mit meinem Berater nehme ich selbst Kontakt auf.

Die Bausparsumme (Bausparguthaben und Bauspardarlehen) wird wie folgt verwendet:

- ☐ förderunschädlich für eine Verwendung i. S. d. § 92a EStG oder
- ☐ förderunschädliche Guthabenverwendung und förderschädliche wohnwirtschaftliche Verwendung des Bauspardarlehens oder
- ☐ förderschädliche Verwendung der Bausparsumme.

## Bitte beachten Sie:

Für das bereitgehaltene Bauspardarlehen kann die Bausparkasse von dem zweiten auf die Annahme der Zuteilung folgenden Monatsers-ten an 3 % Zinsen jährlich verlangen (§ 6 Abs. 2 ABB).

Hat der Bausparer das Darlehen innerhalb von zwei Jahren nach Annahme der Zuteilung nicht voll abgerufen, kann die Bausparkasse dem Bausparer eine letzte Frist von zwei Monaten für den Abruf des Darlehens setzen. Ist auch nach Ablauf dieser Frist das Darlehen nicht voll abgerufen, ist die Bausparkasse zu einer Auszahlung nicht verpflichtet, es sei denn, der Bausparer hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Bausparkasse wird den Bausparer bei Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hinweisen (vgl. § 9 Abs. 2 ABB).

Im Tarif F maXX müssen zudem die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sein.

## Zahlungs-auftrag

Bitte überweisen Sie **mein Guthaben**

☐ an mich ☐ oder an

Name

Vorname

auf das Konto (IBAN)

D | E | | | | | | | | | |

| | | | | | | | | |

## Kredit-institut

**Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie vor Leistung Ihrer Unterschrift unbedingt die Hinweise auf der Rückseite dieses Formulars.**

Datum  Ort

| | | | | | | |

## Unterschrift

Kundin/Kunde



Es sind die Unterschriften evtl. Mitinhaber bzw. – bei Minderjährigen – aller Erziehungsberechtigter erforderlich.

## Unter-schriften

ggf. Mitinhaber bzw. 1. gesetzlicher Vertreter



ggf. 2. gesetzlicher Vertreter



Die Verwendung erfolgt i. S. der ABB bzw. der steuerlichen Vorschriften.

## Unterschrift

VGE



VGE-Nr.

| | | | | / | | | | | . |

## Hinweis:

Bitte im Original senden an:

BHW Bausparkasse AG  
Postfach  
31781 Hameln



## Wichtige Hinweise (Stand: Mai 2024)

### Allgemeine Hinweise

#### zu prämiengünstigten Aufwendungen und Erträgen im Tarif F maXX

Bauspar- und Sondersparbeiträge, für die die Prämienbegünstigung (Wohnungsbauprämien) in Anspruch genommen wurde, unterliegen bestimmten Bindungsfristen. Sie sind dann begünstigt, bis die Bausparsumme voll angespart ist und die Beiträge vor der Auszahlung aus der zugeteilten Bausparsumme bei uns eingegangen sind.

Nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme können Sie den Vertrag nicht mehr ändern lassen. Auch wenn Sie die ausgezahlten Beträge zurückzahlen, kann der alte Vertragszustand nicht mehr hergestellt werden.

Gleichzeitig wird auf die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) „Verzinsung des Sparguthabens“ (§ 3 bzw. § 6 der ABB) verwiesen.

#### Dauer der Bindungsfristen

Mit Bausparvertragsabschluss ab 01.01.2009 wird die Wohnungsbauprämie nur noch gewährt, wenn das angesparte Kapital für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen verwendet wird. Damit entfällt für diese Verträge die 7-jährige Bindungsfrist und es gilt eine unendliche Bindungsfrist.

Diese Regelung gilt nicht für Bausparer, die bei Vertragsabschluss noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Diese Sparer können nach einer Bindungsfrist von 7 Jahren einmal frei über die Bausparmittel (d.h. ohne wohnungswirtschaftliche Verwendung) verfügen.

Bausparverträge, auf die bis zum 31.12.2008 ein Regelbausparbeitrag eingezahlt wurde, können auch künftig nach Ablauf der 7-jährigen Bindungsfrist frei über die Bausparmittel verfügen.

Wird Ihr Bausparvertrag innerhalb der jeweiligen Bindungsfrist beliehen oder ausgezahlt, bleiben Ihnen die gewährten Steuervergünstigungen und Wohnungsbauprämien nur erhalten, wenn Sie die Bausparmittel unverzüglich und unmittelbar zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken in Deutschland verwenden.

Sollten Sie Fragen zur Zuteilung, zur Verwendung Ihres Bausparvertrages oder zu Härtefallregelungen bei nicht wohnungswirtschaftlicher Verwendung der empfangenen Beträge haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Berater oder die BHW Bausparkasse AG.

Das Bausparguthaben wird im Rahmen der Zuteilung generell in voller Höhe ausgezahlt. Das geförderte Bausparguthaben und das geförderte Bauspardarlehen sind für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1, Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) einzusetzen. Die Höhe des Bauspardarlehens errechnet sich aus dem Unterschied zwischen Bausparsumme und Bausparguthaben.

### Begünstigte Verwendung des angesparten Altersvorsorgevermögens

Das in einem Altersvorsorgevertrag angesparte geförderte Altersvorsorgevermögen kann wie folgt ausgezahlt werden:

- Bis zum Beginn der Auszahlungsphase gemäß § 22 ABB (Rentenphase):
  - unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, unter den Voraussetzungen des § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG
  - unmittelbar für den Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, unter den Voraussetzungen des § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG
  - für die Finanzierung von Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in oder an einer Wohnung oder einer energetischen Maßnahme im Sinne des § 35c Abs. 1 Satz 3 und 4 EStG, unter den Voraussetzungen des § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG.
- Zu Beginn der Auszahlungsphase gemäß § 22 ABB (Rentenphase):
  - Als lebenslange Altersvorsorge nach Maßgabe der Bausparbedingungen.

Der Beginn der Auszahlungsphase (Rentenphase) ist der mit dem Kunden vereinbarte Termin der Auszahlung, der nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem liegen darf. Für Verträge, die nach dem 31.12.2011 abgeschlossen werden, nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres. Wurde kein besonderer Auszahlungszeitpunkt vereinbart, so gilt die Vollendung des in § 92a EStG für diesen Fall genannten Lebensjahres (derzeit das 67. Lebensjahr) als Beginn der Auszahlungsphase (Rentenphase). Die Auszahlung des Guthabens aus dem Altersvorsorgevertrag zum Erwerb von Wohneigentum nach § 92a EStG muss der Kunde auch bei Beantragung des Bauspardarlehens bei der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) beantragen. Hierbei hat er der ZfA die Verwendung nach § 92a EStG nachzuweisen.

### Nachgelagerte Besteuerung (Auszahlungsphase)

In der Auszahlungsphase (Rentenphase) werden Leistungen, die auf geförderten Beiträgen beruhen nach § 22 Nr. 5 EStG nachgelagert besteuert. Bei Wohneigentum nach § 92a EStG erfolgt die Besteuerung über ein Wohnförderkonto. In das Wohnförderkonto werden eingestellt:

- das nach § 92a EStG für einen Wohnungserwerb oder eine Tilgung zu Auszahlungsbeginn entnommene geförderte Altersvorsorgevermögen (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag),
- geförderte Tilgungsbeträge,
- die hierfür gewährten Zulagen

Der sich aus dem Wohnförderkonto ergebende Gesamtbetrag wird bis zum Beginn der Auszahlungsphase (Rentenphase) jährlich um 2 % erhöht. Die Besteuerung beginnt zum vereinbarten Auszahlungszeitpunkt. Bei der Besteuerung besteht die Wahl zwischen:

- Einmalbesteuerung (sog. Sofortbesteuerung nach § 92a Abs. 2 Satz 6 EStG)
- Jährlicher Besteuerung des Verminderungsbetrages

Bei einer Wahl der Einmalbesteuerung sind von dem Auflösungsbetrag nur 70 % als Leistung i. S. d. § 22 Nr. 1 Satz 1 EStG mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern.

Bei Wahl der jährlichen Versteuerung ist der sog. Verminderungsbetrag gem. § 92a Abs. 2 Satz 5 EStG als Leistung i. S. d. § 22 Nr. 1 Satz 1 EStG zu versteuern. Der Verminderungsbetrag ergibt sich aus dem Stand des Wohnförderkontos zu Beginn der Auszahlungsphase (Rentenphase), dividiert durch die Anzahl der Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres.

### Förderschädliche Verwendung

Altersvorsorgevermögen darf nur nach Maßgabe des AltZertG verwendet werden. Verwendet der Förderberechtigte das geförderte Bausparguthaben nicht nach Maßgabe des AltZertG (i. d. R. für eine lebenslange Altersvorsorge oder für die Herstellung oder Anschaffung einer Wohnung nach § 92a EStG), sind die Zulagen und die gesondert festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen (§ 93 Abs. 1 EStG). Das gilt auch bei Auszahlungen im Falle des Todes des Berechtigten. Darüber hinaus sind bei einer schädlichen Verwendung die Erträge nach § 22 Nr. 5 EStG zu versteuern.

Hat der Berechtigte das Altersvorsorgevermögen nach Maßgabe des § 92a EStG für eine Wohnung verwendet oder geförderte Tilgungsleistungen genutzt, ist der Stand des Wohnförderkontos zu versteuern, wenn der Förderberechtigte die Selbstnutzung des Wohneigentums nicht nur vorübergehend oder das Eigentum an der geförderten Wohnung aufgibt. Die Aufgabe der Selbstnutzung oder des Eigentums sind BHW anzuzeigen. Das gilt auch für den Fall des Todes des Berechtigten. Führt die ZfA das Wohnförderkonto erfolgt die Anzeige an die ZfA.

In besonderen Einzelfällen entfällt die Verpflichtung zur Rückzahlung bzw. die Steuerpflicht. Dies gilt z. B., wenn der Berechtigte den Altersvorsorgevertrag kündigt und das Bausparguthaben auf einen anderen eigenen Altersvorsorgevertrag einzahlt, wenn der Ehegatte/Lebenspartner bei Tod des Berechtigten den Vertrag des Ehegatte/Lebenspartners übernimmt oder das Altersvorsorgeguthaben auf einen eigenen Altersvorsorgevertrag einzahlt, wenn bei Aufgabe der Selbstnutzung innerhalb bestimmter Fristen eine neue Wohnung angeschafft wird oder ein Betrag in Höhe des Wohnförderkontos auf einen eigenen Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird.

### Informationspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, bei Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse (z. B. Scheidung, Heirat, Kindergeld) BHW unaufgefordert schriftlich zu informieren. Bei Unterlassen kann sich BHW schadlos halten.

Bei einer Verwendung nach § 92a EStG für eine Wohnung ist der Kunde verpflichtet, die Aufgabe der Eigennutzung oder die Veräußerung des Wohneigentums bei BHW oder falls das Wohnförderkonto von der ZfA geführt wird, bei der ZfA anzuzeigen.

### Ergänzende Hinweise

Die Allgemeinen Informationen dienen nur einer ersten Information über die Abwicklung und die steuerliche Behandlung von Altersvorsorge-Bausparverträgen und -Darlehen. Sie zeigen nur wesentliche Eckdaten der Förderung und der steuerlichen Behandlung von geförderten Bausparverträgen und Baudarlehen auf und sind nicht abschließend. Die Darstellung beruht auf der aktuellen Gesetzeslage. Aus Änderungen von Gesetzen, Rechtsprechung, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen etc. während der weiteren Vertragslaufzeit, aber auch durch Vertragsänderungen sowie Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kann sich eine abweichende rechtliche und/oder steuerrechtliche Behandlung des Bausparvertrages/Baudarlehens ergeben. Eine Haftung für diese unverbindlichen Hinweise kann die BHW Bausparkasse AG nicht übernehmen.

Daher empfehlen wir bei rechtlichen und steuerrechtlichen Fragestellungen einen Rechtsanwalt bzw. Steuerberater in Anspruch zu nehmen.